

1/2

A n t r a g  
=====

der Abgeordneten Peter Büchel und Genossen

auf Erlassung eines Gesetzes, betr. die Errichtung einer bewaffneten Landeswehr.

Am 26. Febr. 1921 hat eine Versammlung von etwa 700 wahlberechtigten Landesbürgern in Vaduz durch ihre gemeindeweise gewählten Vertrauensmänner folgenden Beschluß gefaßt:

„Die Versammlung spricht den Wunsch aus, daß zum Schutze der Regierung und zur Aufrechterhaltung der Ordnung ehestens eine bewaffnete Bürgerwehr organisiert werde.“

. / .  
Durch das Gesetz, welches wir hiemit dem Landtag e zur Beschlußfassung vorlegen, soll der vorerwähnte Beschluß ausgeführt werden.

Die Zustände, die sich leider seit einigen Jahren im Lande gezeigt haben und die sich kurz dahin beschreiben lassen, daß dank einer unablässig, teils offen, teils geheim getriebenen Verhetzung, die Ruhe und Ordnung im Lande einer beständigen Gefährdung ausgesetzt ist und die der Regierung zur Verfügung stehenden bescheidenen, nur für normale Zustände berechneten Machtmittel nicht mehr ausreichen, sind den Mitgliedern des Hauses zu gut bekannt und es stehen insbesondere die Ereignisse des 26. Februars 1921 und der Vortage in zu frischer Erinnerung, als daß es noch einer weiteren Begründung für die unbedingte Notwendigkeit kräftiger „Abwendung und Steuerung“ bedürfte - ein Hinweis auf diese Zustände und Ereignisse reicht hierzu vollkommen aus!

Die Landeswehr, deren Organisierung durch das von uns beantragte Gesetz in die Wege geleitet werden soll, bezweckt nichts anderes, als die Aufrechthaltung von Ruhe und Ordnung im Lande und die wirksame Bekämpfung von Unruhen, die dem Lande schon schweren Schaden gebracht haben und sein Ansehen

und den ihm so notwendigen Kredit in empfindlichster Weise beeinträchtigen.

Die Landeswehr soll und wird nie eine Partetruppe sein.

Durch ihre Errichtung erwachsen dem Lande keinerlei weitere Kosten, als jene aus der Beschaffung von Waffen und Munition, aus der Vergütung des Taglohns im Falle ihrer Beanspruchung zur Bekämpfung von Unruhen und aus der Entschädigung für im Dienste den Mitgliedern der Landeswehr zugehende Unglücksfälle; letzterer Aufwand kann durch Eingehung einer zweckmäßigen Versicherung auf ein sehr bescheidenes Maß herabgedrückt werden.

Allen diesen, einzeln und zusammen genommen nicht bedeutenden Kosten steht der viel höhere, ja unschätzbare Wert gegenüber, den die Sicherung von Ruhe und Ordnung und die Wiederherstellung der Achtung vor dem Gesetze und den ihm entsprechenden Anordnungen der Regierung für das Land haben.

Der Dienst bei der Landeswehr soll nie zu einem Erwerbe führen, sondern grundsätzlich eine Ehrensache und Ehrenpflicht zur Wahrung der ~~der~~ lebenswichtigsten Landesinteressen sein.

In Anbetracht der Dringlichkeit der Sache beantragen wir, den vorliegenden Gesetzentwurf ohne Zuweisung an eine Kommission sofort im Hause in Beratung zu ziehen und empfehlen ihn zur Annahme.

Vaduz, am März 1921.